

Abgelehnter Vergleich in das Urteil aufgenommen:

Grundsätzlich kann während des Verfahrens der Richter einen Vergleich anregen, wenn er bei der Prüfung der Sachlage davon ausgeht, dass nur ein Teil der Klage begründet sei. Der Kläger muss hierbei auf einen Teil seiner Ansprüche verzichten bzw. der Beklagte muss nur einen Teil der Forderung aufwenden. Wird jedoch der Vergleich abgelehnt, kann dies zur Folge haben, dass dennoch das Vergleichsangebot in der Form sich im Urteil wiederfindet. Weil die Klage nur teilweise begründet war. Der Unterschied zwischen dem Vergleich und dem Urteil besteht nun darin, dass sich der Richter bei einem Vergleich sich die Urteilsbegründung hätte ersparen können, wobei die Anwälte zusätzliche Vergleichsgebühren in Rechnung stellen können.

*Im vorliegenden Fall wurde auch der Vergleich abgelehnt, dies hätte jedoch dazu führen müssen, die Klage abzuweisen, wenn die Mitgliedschaft zu Recht von der Krankenkasse verweigert worden sei. Den Kläger zu einem andern Termin verpflichten zu wollen, indem dies in einem Urteil impliziert wird, stellt quasi eine faktische Verurteilung der Klägers dar. **In der deutschen Rechtsprechung kann nicht der Kläger, sondern nur der Beklagte zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet werden.** Der Kläger muss nur hinnehmen, dass er eventuell auf gewisse Ansprüche verzichten muss. Wird die Klage sogar als unbegründet bewertet, muss er ganz auf seine Ansprüche verzichten. **Im konkreten Fall, hätte der Kläger nur akzeptieren müssen, dass er kein Mitglied zu dem bestimmten Termin werden konnte. Ihn Verpflichten zu wollen, einen anderen Termin zu akzeptieren, geht nicht. Nur bei Akzeptanz des Vergleichs wäre dies möglich gewesen. Dann hätte dies jedoch zur Folge gehabt, dass kein Urteil erlassen worden wäre.***